



Musikschule Region Burgdorf
Schule mit Klang

Statuten

Musikschule Region Burgdorf

vom 2. Juni 2014

In den nachfolgenden Formulierungen gilt die männlich geschriebene Form für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Vereinsjahr, Gerichtsstand

<i>Name</i>	<i>Art. 1</i> Unter dem Namen „Musikschule Region Burgdorf“ (MRB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und kann zu allen, seine Interessen tangierenden Fragen Stellung nehmen.
<i>Sitz</i>	<i>Art. 2</i> Der Sitz der MRB befindet sich in Burgdorf. Gerichtsstand ist Burgdorf.
<i>Vereinsjahr</i>	<i>Art. 3</i> Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck, Verhältnis zum kantonalen und eidgenössischen Recht

<i>Zweck</i>	<i>Art. 4</i> ¹ Die MRB betreibt eine allgemeine Musikschule und vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Region einen erweiterten und vertieften Musikunterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen und zu fördern. ² Sie stellt hierfür eine angemessene Infrastruktur für die unterschiedlichen Musikrichtungen bereit.
<i>Übergeordnetes Recht</i>	<i>Art. 5</i> Diese Statuten gelten in Ergänzung des kantonalen und eidgenössischen Rechts, insbesondere des Musikschulgesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 2011, des ZGB und des OR.

3. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	<i>Art. 6</i> Die Mitgliedschaft steht offen <ul style="list-style-type: none">- den Einwohnergemeinden der Region- dem Förderverein Musikschule Region Burgdorf.
<i>Aufnahme, Austritt, Ausschluss</i>	<i>Art. 7</i> ¹ Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen oder aus diesem bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ausgeschlossen. ² Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. ³ Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des folgenden Vereinsjahres gekündigt werden. ⁴ Mit dem Austritt verlieren die Mitglieder alle Rechte und Pflichten.
<i>Rechte und Pflichten</i>	<i>Art. 8</i> ¹ Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem übergeordneten Recht und aus den Bestimmungen der Statuten. ² Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

4. Die Mitgliederversammlung

<i>Einberufung</i>	<p><i>Art. 9</i></p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.</p> <p>² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Nach Bedarf können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.</p> <p>³ Die Einladung hat 30 Tage zum Voraus schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Traktanden sind mitzuteilen und die Unterlagen sind beizulegen.</p> <p>⁴ Der Schulrat kann beschliessen, die Versammlungen öffentlich durchzuführen und die Einladung zu publizieren.</p>
<i>Präsident</i>	<p><i>Art. 10</i></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Schulrates geleitet.</p>
<i>Stimmrecht</i>	<p><i>Art. 11</i></p> <p>Mitgliedsgemeinden sowie der Förderverein MRB haben je eine Stimme.</p>
<i>Beschlüsse</i>	<p><i>Art. 12</i></p> <p>¹ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden ermittelt, für die Berechnung der Mehrheit aber nicht berücksichtigt.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die qualifizierten Mehrheiten für folgende Beschlüsse :</p> <ul style="list-style-type: none">- Statutenänderung : 2/3 der abgegebenen Stimmen- Auflösung des Vereins : 4/5 der abgegebenen Stimmen.
<i>Protokoll</i>	<p><i>Art. 13</i></p> <p>¹ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und spätestens nach 10 Tagen den Mitgliedern zugestellt.</p> <p>² Wird gegen den Inhalt innert 30 Tagen kein Einwand in schriftlicher Form erhoben, gilt es als genehmigt.</p>
<i>Aufgaben</i>	<p><i>Art. 14</i></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahl der Mitglieder des Schulrates:<ul style="list-style-type: none">- Vertreter der Mitgliedsgemeinden- Vertreter des Fördervereins auf Vorschlag des Fördervereins- Vertreter der Eltern auf Vorschlag des Fördervereins- Vertreter der Lehrerschaft auf Vorschlag des Lehrerkonvents- Wahl des Präsidenten des Schulrates aus dem Kreis der Mitglieder des Schulrats- Wahl der Revisionsstelle- Änderung der Statuten- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung- Genehmigung des Budgets- Genehmigung von Investitionen- Genehmigung von Strategie und Leitbild- Genehmigung des Leistungsvertrages mit Gemeinden- Genehmigung von Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum, sowie von Begründung, Änderung und Aufgabe von beschränkten dinglichen Rechten- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung- Auflösung des Vereins- Geschäfte, die vom Schulrat beantragt werden.

5. Der Schulrat

<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Schulrat erfüllt die Funktionen eines Vereinsvorstandes.</p> <p>² Er besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none">- 5 Vertretern der Mitgliedsgemeinden und- 1 Vertreter des Fördervereins der Musikschule Region Burgdorf, <p>³ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme und Antragsrecht an:</p> <ul style="list-style-type: none">- ein Vertreter der Lehrerschaft der Musikschule Region Burgdorf- ein Vertreter der Eltern- eine Vertretung der Schulleitung.
<i>Wahlkreise</i>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Mitgliedsgemeinden sind in 2 Wahlkreise unterteilt:</p> <p>Wahlkreis Emme West</p> <ul style="list-style-type: none">- Einwohnergemeinden Burgdorf- Einwohnergemeinde Krauchthal- Einwohnergemeinde Lyssach- Einwohnergemeinde Oberburg- Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh <p>Wahlkreis Emme Ost</p> <ul style="list-style-type: none">- Einwohnergemeinde Heimiswil- Einwohnergemeinde Kirchberg- Einwohnergemeinde Koppigen- Einwohnergemeinde Rüegsau- Einwohnergemeinde Wynigen. <p>² Dem Wahlkreis Emme West stehen im Schulrat 3 Sitze zu, wobei die Einwohnergemeinde Burgdorf Anrecht auf einen ständigen Sitz hat. Dem Wahlkreis Emme Ost stehen 2 Sitze zu. Pro Gemeinde kann jeweils nur 1 Sitz in Anspruch genommen werden.</p> <p>³ Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Wahlkreise unterbreiten der Mitgliederversammlung einen mindestens der Anzahl ihrer Sitze entsprechenden Vorschlag für die Wahl der Schulratsmitglieder.</p> <p>⁴ Neu eintretende Mitgliedsgemeinden werden durch den Schulrat einem Wahlkreis zugeteilt.</p>
<i>Amts-dauer</i>	<p>Art. 17</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Schulrates beträgt 4 Jahre. Es gilt keine Amtszeitbeschränkung.</p>
<i>Einberufung, Organisation</i>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich durch den Präsidenten. Traktanden sind bekannt zu geben und Unterlagen sind beizulegen.</p> <p>² Im Übrigen wird der Geschäftsablauf in einem Organisationsreglement geregelt.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied des Schulrates hat eine Stimme.</p> <p>² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden ermittelt, für die Berechnung der Mehrheit aber nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>

<i>Protokoll</i>	<i>Art. 20</i> Über die Sitzungen des Schulrates wird ein Protokoll erstellt.
<i>Konstituierung</i>	<i>Art. 21</i> Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Schulrat selbst.
<i>Aufgaben</i>	<i>Art. 22</i> Der Schulrat ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - Oberste Führung und Oberaufsicht über Schulleitung und Schulbetrieb - Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Antragstellung - Wahl und Entlassung des Hauptschulleiters - Wahl und Entlassung der Bereichsschulleiter - Erlass der notwendigen Anhänge und Reglemente für Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonen - Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Voranschlages: pro Ereignis Fr. 10'000.- maximal Fr. 25'000.- pro Vereinsjahr. - Behandlung anderer Geschäfte, die von der Schulleitung vorgelegt werden.
<i>Dringliche Geschäfte</i>	<i>Art. 23</i> Dringliche Beschlüsse können auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg gefasst werden. Sie sind an der nächsten Sitzung des Schulrates zu protokollieren.
<i>Sitzungen</i>	<i>Art. 24</i> ¹ Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. ² Unter Angabe der Traktanden kann jedes Schulratsmitglied eine Sitzung verlangen.
6. Liegenschaftskommission	
<i>Mitgliederzahl</i>	<i>Art. 25</i> Die Liegenschaftskommission setzt sich aus 3 – 5 Mitgliedern zusammen.
<i>Zusammensetzung</i>	<i>Art. 26</i> Die folgenden Gremien bzw. Organisationen sind in der Liegenschaftskommission mit je einem Sitz vertreten: <ul style="list-style-type: none"> - der Schulrat des Vereins Musikschule Region Burgdorf - die Schulleitung der Musikschule Region Burgdorf - der Förderverein der Musikschule Region Burgdorf.
<i>Präsidium</i>	<i>Art. 27</i> Die Kommission wird vom jeweiligen Vertreter des Schulrates präsiert.
<i>Wahlorgan für Kommission</i>	<i>Art. 28</i> Die Mitglieder der Liegenschaftskommission werden durch den Schulrat gewählt.
<i>Übergeordnete Stelle</i>	<i>Art. 29</i> Der Schulrat der Musikschule Region Burgdorf ist der Liegenschaftskommission übergeordnet.

<i>Untergeordnete Stelle</i>	<i>Art. 30</i> Das Sekretariat der Musikschule Region Burgdorf steht der Liegenschaftskommission für administrative Belange und Koordinationsaufgaben zur Verfügung.
<i>Teilnahme Dritter an Sitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht</i>	<i>Art. 31</i> Weitere Personen können auf Beschluss der Kommission beigezogen werden.
<i>Aufgaben und Zuständigkeiten</i>	<i>Art. 32</i> Die Liegenschaftskommission ist zuständig für - die Sicherstellung des baulichen Unterhaltes der Liegenschaft Bernstr. 2, Burgdorf; - die Vorbereitung, Planung und Begleitung von baulichen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten.
<i>Antragsrecht</i>	<i>Art. 33</i> Anträge sind an den Schulrat einzureichen.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	<i>Art. 34</i> Die Liegenschaftskommission ist befugt, über beschlossene Voranschlagskredite zu verfügen.
<i>Unterschrift</i>	<i>Art. 35</i> Der Präsident der Liegenschaftskommission zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Sekretär der Musikschule Region Burgdorf.

7. Ausschüsse

<i>Einsetzung</i>	<i>Art. 36</i> Der Schulrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Geschäfte bilden und ihnen Kompetenzen delegieren. Der Schulrat kann Experten beiziehen. In beiden Fällen sind die finanziellen Kompetenzen einzuhalten.
-------------------	--

8. Lohneinreihungen und Entschädigungen

<i>Lohneinreihungen und Entschädigungen</i>	<i>Art. 37</i> ¹ Die Lohneinreihungen der Angestellten werden im Anhang I durch den Schulrat geregelt. ² Die Vergütung von Spesen und die Ausrichtung allfälliger Sitzungsgelder oder Pauschalen werden im Anhang II durch den Schulrat geregelt.
---	---

9. Schulleitung

- Definition*
- Art. 38**
- ¹ Die Schulleitung besteht aus dem Hauptschulleiter und allen Bereichsschulleitern.
- ² Der Hauptschulleiter ist in einem Pensum von mindestens 80% angestellt. Er vertritt die Musikschule nach aussen.
- ³ Der Hauptschulleiter sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten Rechts wahrnimmt.
- ⁴ Die Bereichsschulleiter unterstützen den Hauptschulleiter und übernehmen die Stellvertretung bei dessen Abwesenheit.
- Stellenausschreibung und Anstellung*
- Art. 39**
- ¹ Die Stellen der Schulleitung sind öffentlich auszuschreiben.
- ² Die Anstellung wird in einem Anstellungsvertrag nach OR geregelt.
- Aufgaben*
- Art. 40**
- ¹ Der Schulleitung obliegen:
- Operative Führung der Musikschule in künstlerischer, pädagogischer, finanzieller und administrativer Hinsicht im Rahmen des genehmigten Voranschlages und der Investitionsbeschlüsse sowie nach Massgabe anderer Vorgaben des Schulrates oder Vorschriften des übergeordneten Rechts,
 - Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und deren Stellvertreter
 - Wahl und Entlassung der übrigen Angestellten
 - Vorbereitung der Schulrats-Geschäfte mit Antragstellung
 - Sicherstellung von Administration und Sekretariat von Mitgliederversammlung und Schulrat
 - Antragstellung an den Förderverein für Stipendien
 - Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 5000.- pro Vereinsjahr.
- ² Dem Hauptschulleiter obliegt
- die Personalführung
 - Antragstellung an den Schulrat für die Wahl oder die Entlassung der Bereichsschulleiter
 - Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates und an der Mitgliederversammlung.
- ³ Der Schulrat umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen des Hauptschulleiters und der Bereichsschulleiter in einem Pflichtenheft.

10. Lehrpersonen

- Mitsprache im Schulrat*
- Art. 41**
- ¹ Die Mitsprache ist durch die Mitgliedschaft im Schulrat gewährleistet.
- ² Die Lehrerschaft schlägt zuhanden der Mitgliederversammlung ihren Vertreter für den Schulrat vor.
- Anstellungsbedingungen*
- Art. 42**
- Die Anstellungsbedingungen werden im Personalreglement im Anhang III durch den Schulrat geregelt.

11. Finanzen

<i>Herkunft der Mittel</i>	<p><i>Art. 43</i> Die Mittel des Vereins stammen</p> <ul style="list-style-type: none">• aus Schulgeldern• aus Schulkosten-Beiträgen von Kanton und Gemeinden nach geltendem Recht• aus Kapitalerträgen• aus Überweisungen des Fördervereins• aus Schenkungen, Legaten und andern Quellen• aus Beiträgen der Mitgliedsgemeinden für die ungedeckten Kosten.
<i>Verwendung der Mittel</i>	<p><i>Art. 44</i> Die Mittel werden eingesetzt</p> <ul style="list-style-type: none">• für den Schulbetrieb• für besondere Anlässe der Musikschule• für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen.
<i>Haftung</i>	<p><i>Art. 45</i> ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder gemäss Musikschulgesetz. ² Der Förderverein ist von der Haftung ausdrücklich entbunden.</p>

12. Rechnungskontrolle

<i>Revisionsstelle</i>	<p><i>Art. 46</i> Die Revision kann zwei fachkundigen Einzelpersonen oder einer professionellen Revisionsstelle übertragen werden.</p>
<i>Revisionen</i>	<p><i>Art. 47</i> Neben der ordentlichen Revision ist eine unangemeldete Kontrolle vorzunehmen.</p>
<i>Berichterstattung</i>	<p><i>Art. 48</i> Die Resultate der Revision sind in einem Revisionsbericht und in allfälligen Empfehlungen festzuhalten und dem Schulrat zu senden.</p>
<i>Amtsdauer</i>	<p><i>Art. 49</i> Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.</p>

13. Zusammenarbeit mit dem Förderverein

<i>Stipendienwesen</i>	<p><i>Art. 50</i> ¹ Der Förderverein Musikschule Region Burgdorf ist insbesondere zuständig für das Stipendienwesen. ² Jeder Erlös von Musizierstunden geht in der Regel in den Stipendienfonds des Fördervereins. ³ Das Vorgehen für die Erteilung von Stipendien wird in einem gemeinsamen Reglement der beiden Vereine geregelt.</p>
------------------------	--

14. Zeichnungsberechtigung

Verein Art. 51
Zeichnungsberechtigt für den Verein sind Präsident oder Vizepräsident des Schulrates unter sich oder zu zweien mit einem Mitglied des Schulrates.

Schulbetrieb Art.52
Die Schulleitung ist zeichnungsberechtigt für den Schulbetrieb. Die Regel ist Kollektivunterschrift zu zweien.

15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ersatz Art. 53
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 2006 des Vereins Musikschule Region Burgdorf.

Inkrafttreten Art. 54
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins Musikschule Region Burgdorf in Kraft.

Fusion und Auflösung Art. 55
¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

16. Genehmigungsvermerke

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2014 genehmigt worden:

MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Präsident:

Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin:

Elisabeth Zäch

Das Original wird im Sekretariat der MRB aufbewahrt.

Verzeichnis der Anhänge:

Anhang I	Grundsätze für die Lohnreihungen der Angestellten	Seite 11
Anhang II	Grundsätze für die Vergütung von Spesen, Sitzungsgelder, Pauschalen und Projektarbeit	Seite 12
Anhang III	Personalreglement	Seite 13
Anhang IV	Lehrpersonen – Auswahlverfahren bei Neubesetzung von Stellen	Seite 18
Anhang V	Lehrpersonen – Weiterbildung	Seite 19
Anhang VI	Reglement für Erteilung von Stipendien	Seite 20
Anhang VII	Fondsreglemente	Seite 21
Anhang VIII	Organigramm	Seite 26

Grundsätze für die Lohneinreihungen der Angestellten (gestützt auf Art. 22 und Art. 37 Abs. 1 der Statuten)

Artikel 12 bis 16 des Musikschulverordnung (MSV) des Kantons Bern gelten sinngemäss für die Anstellung der Schulleitung und der Lehrpersonen. Nachfolgend werden die Grundsätze für die Gehaltseinreihung festgelegt:

1. Schulleitung

Für die Gehaltseinreihung der Schulleitung ist die Musikschulverordnung (MSV) massgebend. Die Einreihung erfolgt gemäss Anhang 2 dieser Verordnung:

- | | |
|--|------------------|
| a) Hauptschulleiter | Gehaltsklasse 15 |
| b) Bereichsschulleiter Finanzen | Gehaltsklasse 14 |
| Bereichsschulleiter Betrieb und Unterhalt | Gehaltsklasse 14 |
| Bereichsschulleiter Kommunikation und Öffentlichkeit | Gehaltsklasse 14 |
| c) Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit | Gehaltsklasse 13 |

Der Schulrat legt das Anfangsgehalt aufgrund von Ausbildung und Erfahrungswerten fest.

2. Administrationspersonal

Die Anstellung erfolgt nach den privatrechtlichen Grundsätzen des Obligationenrechts. Die Gehaltseinreihung erfolgt nach der Gehaltsklassentabelle für das bernische Kantonspersonal.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| d) Leiterin Administration | Gehaltsklasse 14 - 15 |
| e) Assistenz Administration | Gehaltsklasse 13 - 14 |
| f) Aushilfen Sekretariat | Gehaltsklasse 8 - 9 |

Der Hauptschulleiter legt das Anfangsgehalt fest.

3. Lehrpersonen

Für die Gehaltseinreihung der Lehrpersonen ist die Musikschulverordnung (MSV) massgebend.

- | | |
|-----------------|-----------------|
| g) Lehrpersonen | Gehaltsklasse 6 |
|-----------------|-----------------|

Die Einstufung erfolgt durch die Zentrale Einstufungsstelle des VBMS.

Burgdorf, 2. Juni 2014

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURG DORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

Grundsätze für die Vergütung von Spesen, Sitzungsgelder, Pauschalen und Projektarbeit (gestützt auf Art. 22 und Art. 37 Abs. 2)

1. Spesen

Speseneschädigung an Lehrpersonen für Unterricht an externen Unterrichtsstandorten

Ein Anspruch auf Fahrkostenentschädigung kann geltend gemacht werden, wenn eine Lehrperson am gleichen Tag an mindestens zwei Arbeitsorten der MRB arbeitet. Die Entschädigung erfolgt ausschliesslich für die Fahrkosten zwischen diesen Arbeitsorten.

Fahrtspesen Auto
Fr. -.70/km oder
effektive Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel
2. Klasse mit Halbtaxabonnement

2. Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates und der Gemeindedelegierten an den Mitgliederversammlungen ist grundsätzlich Sache der, die Delegierten entsendenden Institutionen. Die Musikschule Region Burgdorf richtet hier keine weitergehenden Entschädigungen aus.

Die Teilnahme der Schulleitung, des Administrationspersonals und der Lehrpersonen an Sitzungen gilt als Arbeitszeit und wird nicht besonders entschädigt.

3. Pauschalen

Telefonpauschale: Für die Benützung der privaten Telefongeräte wird den Mitgliedern der Schulleitung nach Art. 37 der Statuten eine Pauschalentschädigung ausgerichtet:

Fr. 600.00 pro Mitglied

Jahrespauschale: Für die Mitarbeit in der Steuergruppe wird den jeweiligen Mitgliedern als Anerkennung dieses Mehraufwandes eine Pauschale ausgerichtet.

Fr. 100.00 / Mitglied

4. Ausserordentliche Spesenregelung

Für ausserordentliche Anlässe oder Ereignisse kann der Schulrat auf entsprechenden Antrag und im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Ausrichtung situationsbedingter Spesen beschliessen.

5. Ausserordentliche Projektarbeit

Die Schulleitung kann für ausserordentliche Projektarbeiten im Rahmen des genehmigten Budgets über den vertraglichen Anstellungsgrad hinaus entschädigt werden.

Die ausserordentlichen Projektarbeiten müssen vor Inangriffnahme vom Präsidenten des Schulrates genehmigt werden.

6. Entschädigung Begleitung Musizierstunde/Vortragsübung

Für die Begleitung von Musikschülerinnen und -schülern an Musizierstunden und Vortragsübungen werden die folgenden Entschädigungen ausgerichtet:

Minimum Fr. 100.-*
Maximum Fr. 400.-

- ein Schüler/eine Schülerin Fr. 100.—
- zwei und drei Schüler/Schülerinnen Fr. 200.—
- vier und fünf Schüler/Schülerinnen Fr. 300.—
- ab sechs Schüler/Schülerinnen Fr. 400.—

*Für die Begleitung von offiziellen Musizierstunden wird ein Mindestbetrag von Fr. 200.- ausgerichtet.

Burgdorf, 2. Juni 2014

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

Personalreglement

Gestützt auf Art. 22 der Statuten erlässt der Schulrat das folgende Personalreglement:

Dieses Personalreglement gilt für alle Lehrpersonen der Musikschule Region Burgdorf

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen

- MSG MSG (Musikschulgesetz des Kantons Bern; BSG 432.31)
- MSV MSV (Musikschulverordnung des Kantons Bern; BSG 432.311)
- LAG LAG (Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.250)
- LAV LAV (Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.251.0)
- LADV LADV (Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte; BSG 430.251.1)
- PG PG (Personalgesetz; BSG 153.01)
- PV PV (Personalverordnung; BSG 153.011.1)
- Reglement für Schulen des VBMS
Reglement für Schulen des VBMS
- Richtlinien des VBMS
Richtlinien des VBMS
- OR OR (Obligationenrecht; SR 220)

2. ANSTELLUNG (in Ergänzung des Anstellungsvertrages)

Lehrpersonen	Art. 1	<p>¹Die Schulleitung entscheidet über die Besetzung freier Stellen.</p> <p>²Anstellungen, die länger als ein Jahr dauern sollen, werden gemäss Art. 6 Abs. 1 LAV und dem Reglement für Schulen des VBMS öffentlich und intern ausgeschrieben. Berufungen durch die Schulleitung sind möglich.</p> <p>³Die Anstellung kann befristet erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">▪ das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht,▪ die Lehrperson als Stellvertretung angestellt wird,▪ die Lehrperson nicht über ein Diplom eines Konservatoriums, einer Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes oder über ein vom Verband Bernischer Musikschulen anerkanntes Diplom verfügt. <p>⁴Das Auswahlverfahren wird im Reglement „Neubesetzung von Stellen“ durch die Schulleitung festgehalten. (<i>Anhang IV</i>)</p>
Pensionierung	Art. 2	<p>¹Die Lehrpersonen werden in der Regel auf Ende des Semesters pensioniert, in dem sie das AHV-Alter erreichen. Gemäss Art. 11 Abs. 2 LAG kann die Anstellungsbehörde beim Vorliegen zwingender schulorganisatorischer Gründe Lehrpersonen ausnahmsweise für jeweils ein Semester anstellen (bis max. 70 Altersjahr).</p>
Vorzeitige Pensionierung		<p>²Eine vorzeitige Pensionierung richtet sich nach den Bestimmungen des Pensionskassenreglements.</p>

Ordentliche Kündigung	Art. 3	¹ Aus triftigen Gründen kann die MRB das Anstellungsverhältnis nach den Vorgaben von MSV Art. 6 auflösen
Fristlose Auflösung		² Auf Antrag der Schulleitung kann der Schulrat als Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen (Art. 337 ff OR) jederzeit fristlos auflösen.
Arbeitszeugnis		³ Beim Austritt erhalten Lehrpersonen ein Zeugnis, welches über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistungen und Verhalten Auskunft gibt. Auf Verlangen wird eine blosser Anstellungsbestätigung ausgestellt. ⁴ Lehrpersonen können jederzeit ein Zwischenzeugnis verlangen.

3. BESTIMMUNGEN ZUM GEHALT

Grundsatz	Art. 4	¹ Grundsätzlich kommt die Gehaltsordnung gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung zur Anwendung (Art. 12 MSV).
Festlegung der Einstufung		² Die Festlegung der Gehalts Einstufung bei Lehrpersonen erfolgt über die zentrale Einstufungsstelle ZES des Verbandes Bernischer Musikschulen VBMS.
Abwendbarkeit der LAG		³ Die Lehreranstellungsgesetzgebung gilt im Weiteren sinngemäss für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Ausrichtung des 13. Monatsgehalts ▪ die Anrechnung von Erwerbs- und Ersatzeinkommen ▪ die Altersentlastung im Rahmen von Art. 48 Abs. 1 der LAV
Anwendbarkeit des Personalrechts		⁴ Die Personalgesetzgebung gilt sinngemäss für (Art. 13 MSV): <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall ▪ den Gehaltsanspruch bei Geburt ▪ den Gehaltsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst ▪ die Anpassung des Gehalts an die Teuerung ▪ den Anspruch auf Familien- und Betreuungszulagen ▪ den Anspruch auf Treueprämien ▪ die Gehaltsfortzahlung für Familienangehörige
Jahresarbeitszeit		⁵ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht gemäss Art. 9 MSV rund 1930 Stunden. Sie setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit eines Vollpensums von 912 Stunden nach Art. 10 MSV (1368 Unterrichtslektionen pro Jahr zu je 40 Minuten, bzw. 38 Lektionen x 36 Wochen x 40 Minuten), der Vor- und Nachbearbeitung des Unterrichts, den Tätigkeiten nach Art. 5, 60 Stunden Weiterbildung und dem persönlichen Qualifikationserhalt (Üben).
Berufliche Vorsorge		⁶ Die Lehrpersonen werden bei der Pensionskasse Musik und Bildung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod obligatorisch versichert. ⁷ Die Versicherungsbestimmungen richten sich nach dem Pensionskassenreglement.

4. UNTERRICHT

Berufsauftrag	Art. 5	¹ Nach Art. 17 LAG und Art. 8 MSV erfüllen die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Jahresarbeitszeit einen Gesamtauftrag gemäss LAV Art. 52 bis 59 und den weiteren Anforderungen und Standards des VBMS und der MRB.
MAG	Art. 6	Die Schulleitung führt mit den Lehrpersonen gemäss Art. 63 LAV und dem Reglement für Schulen des VBMS periodisch eine Standortbestimmung in Form eines MitarbeiterInnengesprächs durch.
Weiterbildung	Art. 7	¹ Die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen muss gemäss Art. 69 Abs. 1 LAV gegenüber der Schulleitung nachweisbar sein.

²Die Ausrichtung von Weiterbildungsbeiträgen durch die MRB ist im Anhang V) geregelt.

Zahl der Schulwochen	Art. 8	¹ Das Schuljahr umfasst 38 Schulwochen, eingeteilt in 18 Unterrichtswochen und 1 Organisationswoche pro Semester.
Organisationswoche		² Die erste Woche eines jeden Semesters gilt als Organisationswoche, während der die Lehrpersonen alle mit dem Unterricht zusammenhängenden organisatorischen Fragen (Stundenpläne, Instrumentenbeschaffung, eventuelles Vor- und Nachholen von Unterricht usw.) erledigen und für eine Lehrerinnen- Lehrerkonferenz sowie für pädagogische Projekte zur Verfügung stehen. ³ Wird die Organisationswoche vor dem Frühlingsemester nicht benötigt, weil Schülerzahl und Stundenplan nur geringfügige Änderungen erfahren, gilt diese Woche als Unterrichtswoche und kann zur Kompensation eingesetzt werden.
Semestereinteilung		⁴ Das Herbstsemester dauert von 1. August bis 31. Januar, das Frühlingsemester von 1. Februar bis 31. Juli.
Ferien		⁵ Die Ferien richten sich nach dem Ferienplan der Musikschule, der sich nach dem Ferienplan der Volksschulen (Art. 8 Volksschulgesetz) richtet. ⁶ Für den Unterricht an Orten mit abweichendem Ferienplan der Sportferien ist nach Möglichkeit der örtliche Ferienplan zu berücksichtigen.
Regelung im Frühlingsemester		⁷ Wegen unterschiedlicher Ferienregelung während der Sportferien und gesetzlicher Feiertage im Frühlingsemester teilt die Lehrperson die Unterrichtswochen selber ein.
Zuteilung von neuen Schülern	Art. 9	¹ Die Schülerzuteilungen erfolgen durch die Schulleitung. Auf die Wünsche der Schüler und Eltern und auf Pensenwünsche der Lehrpersonen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
Präsenzkontrolle	Art. 10	¹ Die Lehrperson führt über den erteilten Unterricht genaue Kontrolle (Formular Präsenzliste) und kann im Bedarfsfall gegenüber Eltern und Schulleitung darüber Auskunft geben. Die Präsenzkontrolle wird nach Ende des Semesters der Schulleitung abgegeben.
Anderweitige Tätigkeiten	Art. 11	¹ Gemäss LAV Art. 85.1
Privatunterricht		² Das Erteilen von privatem Unterricht in den Räumen der MRB bedarf der Zustimmung der Schulleitung.
Unterrichtsabbruch	Art. 12	¹ Bei vorzeitigem Abbruch des Unterrichtes durch Schülerinnen und Schüler hat die Lehrperson grundsätzlich Anspruch auf die volle Besoldung bis zum Ende des laufenden Semesters. ² Ist der Grund für den Abbruch des Unterrichtes erwiesenermassen auf ein Fehlverhalten der Lehrperson zurückzuführen, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung entsprechende Lohnkürzungen verfügen. ³ Die Lehrperson kann für die freigewordene Arbeitszeit zur Übernahme eines neuen Schülers verpflichtet werden.

5. URLAUB, KRANKHEIT/UNFALL

Unbezahlter Urlaub	Art. 13	¹ Voraussetzung für die Gewährung eines planbaren Urlaubs ist das frühzeitige Einreichen eines Urlaubsgesuches.
--------------------	---------	--

Bezahlte Kurzur- laube	Art. 14	¹ Die Schulleitung kann gemäss Art. 49 LAV für Lehrpersonen bezahlte Kurzur- laube von bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr nach Massgabe des Beschäf- tigungsgrades bewilligen für: a) bis zu vier Arbeitstagen wegen Erkrankung oder Tod eines nahen Familien- angehörigen b) bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Geburt eigener Kinder oder Woh- nungswechsel c) im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen las- sen.
Kurzurlaube	Art. 15	¹ Bei Konzerttätigkeit, Besuch von Kursen usw. kann die Schulleitung den Lehr- personen pro Semester einen Urlaub von insgesamt höchstens drei Unterrichts- wochen gewähren. Die ausfallenden Lektionen sind vor- oder nachzuholen.
Dienstaus- setzung bei Krankheit/Unfall	Art. 16	¹ Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussicht- liche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.
Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall	Art. 17	¹ Gemäss Art. 33 LAV in Verbindung mit Art. 52 PV wird das volle Gehalt bei Ar- beitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall wie folgt ausgerichtet: a) im ersten Jahr zu 100 Prozent b) im zweiten Jahr zu 90 Prozent

6. STELLVERTRETUNGEN

Benennung der Stellvertretung	Art. 18	¹ Bei Dienstaussetzungen organisiert die Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Stellvertretung. Die Stellvertretungen werden durch die Schullei- tung angestellt.
----------------------------------	---------	--

7. MITSPRACHERECHT

Mitspracherecht	Art. 19	¹ Die Lehrpersonen haben in allen sie berührenden Fragen ein Mitspracherecht. Dieses kann durch eine gewählte Lehrervertretung ausgeübt werden.
Konvent		² Sie haben Anrecht auf 1 Sitz (Lehrervertreter) im Schulrat mit beratender Stim- me und Antragsrecht. ³ Die Lehrpersonen der MRB sind in einem Konvent organisiert. ⁴ Der Lehrer- und Lehrerinnenkonvent vertritt die grundlegenden Anliegen der Lehrpersonen gegenüber der Schulleitung. ⁵ Der Konvent ist ein eigenständiger Verein und ist Mitglied beim Verband der Lehrerkonvente des Kanton Berns VLBM.
Streitigkeiten, Beschwerden	Art. 20	¹ Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sind in erster Linie mit der Schullei- tung zu regeln. Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung sind innert 14 Tagen schriftlich beim Schulrat anzubringen.
Geheimhaltung		² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss be- sonderen Vorschriften geheim zu halten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. ³ Die Lehrpersonen dürfen sich als Zeuge, Partei oder gerichtliche Sachverstän- dige über Wahrnehmungen bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgabe nur äus- sern, wenn sie vom Schulrat dazu ermächtigt worden sind.

		⁴ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
		⁵ Die MRB haftet für den Schaden, den die Lehrpersonen in Ausübung ihrer Pflichten Dritten gegenüber widerrechtlich zu-gefügt haben.
Haftung		⁶ Hat die MRB einem geschädigten Dritten Ersatz leisten müssen, so steht ihr der Rückgriff auf die Lehrpersonen zu, sofern dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.
		⁷ Das Mass der Sorgfalt, für die die Lehrpersonen gegenüber der MRB einzustehen haben, richtet sich nach dem Arbeitsverhältnis, dem Berufsrisiko, dem Bildungsgrad oder den Fachkenntnissen, die für die Erfüllung der Aufgaben verlangt werden, ferner nach den Fähigkeiten und Eigenschaften der Lehrpersonen, die die MRB gekannt hat oder hätte kennen sollen.
Klage		⁸ Vorbehalten bleibt Klage beim zuständigen Gericht. Es gilt wahlweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten oder der Gerichtsstand Burgdorf.
Inkrafttreten	Art. 21	¹ Dieses Personalreglement für Lehrpersonen tritt auf den 2. Juni 2014 in Kraft. Es ersetzt alle vorangehenden Bestimmungen.

Burgdorf, 2. Juni 2014

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

Lehrpersonen - Auswahlverfahren bei Neubesetzung von Stellen

Gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Personalreglementes legt die Schulleitung das Auswahlverfahren für die Neubesetzung von Stellen der Lehrpersonen wie folgt fest:

In der Regel werden zu besetzende Stellen ausgeschrieben. Berufungen durch die Schulleitung sind möglich.

In der Ausschreibung werden die Probelektionstermine genannt.

Im Sinne einer offenen und transparenten Wahl von neuen Kolleginnen und Kollegen erhalten die Fachschaften nach Bewerbungsschluss die Möglichkeit die eingegangenen Bewerbungsdossiers im Sekretariat einzusehen und Einladungsempfehlungen zuhanden der Schulleitung einzureichen.

Über die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Schulleitung.

Um Schülerinnen und Schüler für die Probelektionen ist die Fachschaft besorgt.

Probelektion Modus:

Konzert/Vortrag	ca. 15 Minuten
Probelektion	30 - 40 Minuten
Gespräch	15 Minuten (nicht öffentlich)

Falls im Vorfeld festgelegt findet eine 2. Lektion statt	
Probelektion 2	30 Minuten

Bei der Probelektion sind min. 2 FachschaftsvertreterInnen anwesend.

Die Probelektion kann öffentlich durchgeführt werden. (Entscheid der Schulleitung)

In einer Abschlussbesprechung werden die Probelektionen analysiert.

Fachschaftsvertreter, die an allen Probelektionen teilgenommen haben, können der Schulleitung Wahlempfehlungen abgeben.

Über Informationen zum Verfahren wird Stillschweigen vereinbart.

Die definitive Wahl wird durch die Schulleitung vorgenommen.

Burgdorf, 18. Januar 2012

Die Schulleitung

Diese Bestimmungen wurden auf den 18. Januar 2012 in Kraft gesetzt und per 2. Juni 2014 in die Statuten integriert.

Lehrpersonen - Weiterbildung

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Personalreglementes legt die Schulleitung die folgenden Bestimmungen für die Weiterbildung der Lehrpersonen fest:

Grundlagen

Die Weiterbildung der bernischen Lehrkräfte ist vom Kanton Bern vorgeschrieben. Für die bernischen Musiklehrkräfte gelten die Vorschriften wie folgt:

- 60 Stunden pro Schuljahr bei Vollbeschäftigung, d.h. 38 Lektionen à 40 Minuten -während 36 Schulwochen pro Schuljahr.
- Bei geringerem Beschäftigungsgrad reduziert sich der Umfang der Weiterbildungspflicht entsprechend dem effektiven Pensum.
- Die Musiklehrkräfte führen ihr Testatheft.

Bestimmungen

1. Gestützt auf die kantonalen Vorgaben gewährt die Musikschule Region Burgdorf ihren Lehrkräften bei unbefristeter Anstellung Beiträge in der Höhe von maximal 50% der ausgewiesenen Kurskosten. Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft werden nicht entschädigt.
2. Bei Vollbeschäftigung werden pro Kalenderjahr maximal Fr. 1'000.— ausgerichtet.
3. Nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte werden laut Beschäftigungsgrad entschädigt, oder haben Anspruch auf den minimal Betrag von Fr. 200.— pro Kalenderjahr.
4. Die Lehrkraft reicht nach Kursabschluss der Schulleitung folgende Unterlagen ein:
 - Art, Zweck und Ziel des Kurses
 - Kursbestätigung, ausgestellt von der Kursleitung.
5. Die Unterlagen sind so bald als möglich, jedoch spätestens per Ende Kalenderjahr vollständig einzureichen.
Bei Kursen, welche sich über den Jahreswechsel hinaus erstrecken, kann eine Zwischenabrechnung erstellt werden.

Burgdorf, 20. August 2007

Die Schulleitung

Diese Bestimmungen wurden auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt und per 2. Juni 2014 in die Statuten integriert.

**Reglement für Erteilung von Stipendien
(gestützt auf Art. 50 Abs. 3 der Statuten)**

Reglement zur Erteilung von Stipendien der Vereine „Musikschule Region Burgdorf“ und „Förderverein Musikschule Region Burgdorf“

Art 1. Inhalt

Dieses Reglement regelt die Anforderungen zur Erteilung von Schulgeldermässigungen an die Schüler der „Musikschule Region Burgdorf“ sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit der Vereine „Musikschule Region Burgdorf“ und „Förderverein Musikschule Region Burgdorf“.

Art 2. Bedingungen zur Erteilung von Stipendien

Die Schulgeldermässigung wird aufgrund des steuerbaren Einkommens berechnet. Massgebend ist die letzte definitive Veranlagung der Steuerbehörde. Zum steuerbaren Einkommen wird 20 % des steuerbaren Vermögens addiert.

Steuerbares Einkommen plus 20% des steuerbaren Vermögens	Ermässigung pro Kind
0 – 25'000	50%
25'100 – 35'000	40%
35'100 – 50'000	20%

Die Schulgeldermässigung wird ausschliesslich für das Hauptfach entrichtet. Erwachsene haben kein Anrecht auf Stipendien.

Bei besonderen Härtefällen kann der Förderverein über die Vergabe von Schulgeldermässigungen in eigenem Ermessen entscheiden. Diese werden direkt über den Fonds Schulgeldermässigung des Fördervereins finanziert. Hierfür sind die in diesem Reglement definierten Bedingungen nicht massgebend.

Art 3. Finanzierung

Der Förderverein definiert alljährlich die Summe aus dem Fonds Schulgeldermässigung, welche für die Finanzierung der Stipendien verwendet werden kann.

Reicht dieser Betrag nicht aus um die im Reglement definierten Ansprüche zu befriedigen, werden die zusätzlichen Beträge über die laufende Rechnung der Musikschule finanziert.

Art 4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt in Kraft, nachdem beide betroffenen Vereine ihre Zustimmung gegeben haben.

Art 5. Änderungen

Für Änderungen des Reglements wird die Zustimmung beider betroffener Vereine benötigt.

Art 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1. August 2014 in Kraft.

Burgdorf, 28. April 2014

VEREIN

MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

Burgdorf, 19. März 2014

FÖRDERVEREIN

MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Vorstand

Der Präsident: Simon Bürgi

Die Sekretärin: Sabine Rauch

1. Reglement über den Instrumentenfonds

Der Schulrat,

gestützt auf Artikel 22 der Statuten Musikschule Region Burgdorf,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Der Fonds stellt Mittel für die Finanzierung von Instrumenten bereit.

Äufnung des
Fonds

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch budgetierte Einlagen in der Betriebsrechnung geäufnet.

² Sie darf den Betrag von 300'000 Franken nicht übersteigen.

Entnahmen aus dem
Fonds

Art. 3

¹ Für Entnahmen bis 20'000 Franken ist die Schulleitung zuständig

² Für Entnahmen von mehr als 20'000 Franken ist der Schulrat zuständig.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Schulrat hat an der Sitzung vom 25. Januar 2013 das vorstehende Reglement genehmigt.

Burgdorf, 25. Januar 2013

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURG DORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

2. Reglement über den Mobiliarfonds

Der Schulrat,

gestützt auf Artikel 22 der Statuten Musikschule Region Burgdorf,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Der Fonds stellt Mittel für die Finanzierung von Mobilien bereit.

Äufnung des
Fonds

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch budgetierte Einlagen in der Betriebsrechnung geäufnet.

² Sie darf den Betrag von 200'000 Franken nicht übersteigen.

Entnahmen aus dem
Fonds

Art. 3

¹ Für Entnahmen bis 20'000 Franken ist die Schulleitung zuständig

² Für Entnahmen von mehr als 20'000 Franken ist der Schulrat zuständig.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Schulrat hat an der Sitzung vom 25. Januar 2013 das vorstehende Reglement genehmigt.

Burgdorf, 25. Januar 2013

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

3. Reglement über den Kinderchorfonds

Der Schulrat,

gestützt auf Artikel 22 der Statuten Musikschule Region Burgdorf,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Der Fonds stellt Mittel für die Finanzierung des Kinderchors bereit.

Äufnung des
Fonds

Art. 2

Die Spezialfinanzierung wird durch Konzerteinnahmen und Spenden geäu-
fnet.

Entnahmen aus dem
Fonds

Art. 3

Für Entnahmen ist die Schulleitung zuständig

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Schulrat hat an der Sitzung vom 25. Januar 2013 das vorstehende Reglement genehmigt.

Burgdorf, 25. Januar 2013

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

4. Reglement über den Big-Band-Fonds

Der Schulrat,

gestützt auf Artikel 22 der Statuten Musikschule Region Burgdorf,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Der Fonds stellt Mittel für die Finanzierung der Big-Band bereit.

Äufnung des
Fonds

Art. 2

Die Spezialfinanzierung wird durch Konzerteinnahmen und Spenden geäu-
fnet.

Entnahmen aus dem
Fonds

Art. 3

Für Entnahmen ist die Schulleitung zuständig

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Schulrat hat an der Sitzung vom 25. Januar 2013 das vorstehende Reglement genehmigt.

Burgdorf, 25. Januar 2013

VEREIN MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Schulrat

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch

Reglement über den Immobilienfonds

Der Schulrat,

gestützt auf Artikel 22 der Statuten Musikschule Region Burgdorf,

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Der Fonds stellt Mittel für die Finanzierung Immobilien bereit.

Äufnung des
Fonds

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch budgetierte Einlagen in der Liegenschaftsrechnung geäufnet.

² Sie darf den Betrag von 300'000 Franken nicht übersteigen.

Entnahmen aus dem
Fonds

Art. 3

¹ Für Entnahmen bis 20'000 Franken ist die Schulleitung zuständig

² Für Entnahmen von mehr als 20'000 Franken ist der Schulrat zuständig.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt am 15. September 2014 in Kraft.

Der Schulrat hat an der Sitzung vom 15. September 2014 das vorstehende Reglement genehmigt.

Burgdorf, 15. September 2014

NAMENS DES VEREINS MUSIKSCHULE REGION BURGDORF

Der Präsident: Hannes Fankhauser

Die Vizepräsidentin: Elisabeth Zäch



Musikschule Region Burgdorf
Schule mit Klang

ORGANIGRAMM

